



Landespersonalrätekonferenz der Hochschulen in Nordrhein-Westfalen

Stellungnahme der Landespersonalrätekonferenz der Hochschulen zum Referentenentwurf eines Hochschulzukunftsgesetzes

Die Landespersonalrätekonferenz der Hochschulen (LPK) begrüßt, dass nach einem mehrjährigen Dialog- und Diskussionsprozess nunmehr der Entwurf für ein weiterentwickeltes Hochschulgesetz (Hochschulzukunftsgesetz) vorliegt, mit dem auch Fehlentwicklungen des Hochschulfreiheitsgesetzes korrigiert werden sollen.

Vor allem die Tatsache, dass das Land zukünftig seiner Verantwortung für die Hochschulen und deren Beschäftigte wie auch Studierende wieder verstärkt nachkommen möchte, ohne die Autonomie der Hochschulen per se in Frage zu stellen, wird grundsätzlich positiv gesehen, auch wenn es im Einzelnen noch deutlicher Korrekturen bedarf.

Zur Kenntnis nehmen muss die LPK allerdings in diesem Zusammenhang auch, dass mit dem vorgesehenen Verbleib des Personals beim Arbeitgeber/Dienstherr Hochschule eine Rückführung in den Landesdienst wohl endgültig ausgeschlossen wird. Eine Kernforderung der Personalräte findet insofern keine Berücksichtigung.

Festzuhalten bleibt jedoch, dass große Teile der im Laufe des Dialoges von uns dargelegten Positionen und erhobenen Forderungen durchaus ihren Niederschlag gefunden haben. Die Ausweitung des besonderen Kündigungsschutzes und die Ansätze für mehr Demokratie und eine gruppengleiche Einbindung in die Entscheidungsprozesse seien dafür beispielhaft positiv erwähnt.

Im Einzelnen hält die LPK in folgenden Punkten Korrekturen für erforderlich:

Artikel 1 Hochschulgesetz

Zu § 3

Abs. 4

Der in Abs. 4 S. 3 festgelegte Grundsatz, dass die Hochschulen den berechtigten Interessen ihres Personals auf gute Beschäftigungsbedingungen angemessen Rechnung tragen (Gute Arbeit), wird ausdrücklich begrüßt. Die vom Gesetz vorgesehenen Möglichkeiten zur verbindlichen Umsetzung dieses Grundsatzes werden allerdings als unzulänglich eingeschätzt (s.u. Ausführungen zu § 6 Abs. 5).

Zu § 5

Abs. 3

Die Vorgesehene Einrichtung eines Liquiditätsverbundes wird grundsätzlich als sinnvoll erachtet. Sichergestellt werden muss allerdings, dass die Hochschulen über Mit-

tel aus der gebildeten Rücklage bei Anforderung jederzeit und unverzüglich verfügen können. Die Möglichkeit des Eingriffs in die Zuschüsse gem. Abs. 2 erscheint daher an dieser Stelle deplatziert.

Unabhängig davon sieht die LPK, wenn überhaupt, bei derart massiven Eingriffsmöglichkeiten in die Grundfinanzierung der Hochschulen und damit auch in die Grundlagen der Bezahlung der Beschäftigten den Haushaltsgesetzgeber in der Verantwortung.

Abs. 6

Die in Satz 5 nach wie vor enthaltene Stichtagsregelung hinsichtlich der Haftung des Landes für Lohn- Gehalts- und Vergütungsforderungen ist unbedingt zu streichen. Eine Beibehaltung würde nicht nur zu einer Schlechterstellung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gegenüber den Beamtinnen und Beamten führen, sondern ließe insbes. auch die in § 34 enthaltenen erweiterten Regelungen zum besonderen Kündigungsschutz leer laufen.

Da insoweit § 5 Abs. 6 S. 5 in unmittelbarem Zusammenhang mit § 34 Abs.4 zu sehen ist, geht die LPK davon aus, dass es sich bei der ausgewiesenen unveränderten Bindung an am 01. Januar 2007 bestehende Beschäftigungsverhältnisse lediglich um ein redaktionelles Versehen handelt.

Zu § 6

Abs. 5

Die LPK bekräftigt noch einmal ihre generelle Kritik an dem in Abs. 5 neu eingeführten Instrument der Rahmenvorgaben. Insbes. hinsichtlich deren rechtlicher Verbindlichkeit bestehen erhebliche Zweifel. Vor allem aber die von allen Beteiligten gewollte Realisierung guter Beschäftigungsbedingungen erfordert gerade verbindliche und verlässliche Regelungen, die bei Bedarf auch justiziabel sind.

Die LPK fordert daher, zumindest das Instrument der Rechtsverordnung für entsprechende Regelungsvorgaben vorzusehen und schlägt vor, § 6 Abs 5 wie folgt zu ergänzen:

*Das Ministerium kann ... Berufsbildungsgesetz (...) **durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des AIWF** Regelungen treffen, ...*

Zu § 10

Abs. 2

Den nach wie vor in Abs. 2 S. 3 festgeschriebenen Ausschluss des Stimmrechts von Personalratsmitgliedern im Senat oder im Fachbereichsrat in Personalangelegenheiten hält die LPK für antiquiert und fordert daher die Streichung. Vor allem das neue Procedere hinsichtlich der Wahl der hauptberuflichen Mitglieder der Hochschulleitung macht diesen Stimmrechtsausschluss überflüssig.

Zu §§ 17 und 25

Die Tatsache, dass gem. § 17 Abs.1 S. 2 zukünftig auch die Wahl der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung nur noch auf Vorschlag der Präsidentin/des Präsidenten erfolgen soll, ist tendenziell ebenso angelegt, deren Funktion und Position zu schwächen, wie auch vor allem der Umstand, dass § 25 Abs. 2 S. 1 vorsieht, dass die Erledigung der Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten nach den Richtlinien und im Auftrag der Präsidentin/des Präsidenten erfolgt. Dies beinhaltet lt. Begründung zum Gesetzentwurf sogar die Weisung im Einzelfall.

Die Landespersonalrätekonferenz als Zusammenschluss und Stimme der Personalräte und damit auch aller Beschäftigten in Technik und Verwaltung kann und wird nicht widerspruchlos hinnehmen, dass „ihre“ Dienststellenleitungen und Verhandlungspartner/innen nach § 8 Abs. 3 LPVG NRW derart „an die Leine genommen“ bzw. demontiert werden. Verhandlungen oder Erörterungen mit Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten WuP bzw. Kanzlerinnen/Kanzlern, die nicht mehr eigenverantwortlich entscheidungsbefugt sind, sondern nur noch weisungsgebunden tätig sein dürfen, lassen für unsere Personalräte die Mitbestimmung, erst recht die von der Landesregierung propagierte Beteiligung auf Augenhöhe zu einer Farce verkommen.

Wir fordern daher mit allem Nachdruck, in § 25 Abs. 2 S. 1 den neuen Halbs. 2 zu streichen und in § 17 Abs. 1 S. 2 die Streichung des bisherigen Halbs. 2 rückgängig zu machen.

Zu §§ 21 und 22

Die LPK plädiert dafür, die Zuständigkeiten gem. § 21 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 und § 22 Abs. 1 Nr. 4 Halbs.1 zu tauschen. Die Zustimmung zum Hochschulentwicklungsplan und zum Entwurf des Hochschulvertrages erachten wir als eine der wichtigsten Angelegenheiten der akademischen Selbstverwaltung. Die Möglichkeit von Empfehlungen und Stellungnahmen durch den Hochschulrat wird hier als ausreichend und angemessen angesehen.

Zu § 34

Abs. 2

Aus Sicht der LPK ist es erforderlich, die Klarstellungen „ Dies gilt auch für bezahlungsrelevante Stufenlaufzeiten.“ und „Auf eine erneute Probezeit wird verzichtet.“ am Schluss des Abs. 2 einzufügen. Da es trotz der auch nach derzeitigem Recht schon geltenden generellen Anrechnungsklausel gerade hierbei immer wieder zu Unstimmigkeiten und Nichtanrechnungen gekommen ist, reicht ein entsprechender Hinweis in der Gesetzesbegründung nicht aus.

Die Verpflichtung der Hochschulen, nach Abs. 4 S. 3 zum Zweck der Vermittlung von vergleichbaren Beschäftigungsmöglichkeiten im Rahmen ihres Personalmanagements zusammenzuwirken, sollte regional begrenzt werden, da sie nur so mit der entsprechenden räumlichen Eingrenzung des Abs. 4 S. 2 korrespondiert, darüber hinaus aber zwar Arbeit macht, aber im Prinzip leer läuft.

Zu §§ 44 und 45

Ohne einen eigenen Vorschlag unterbreiten zu können, regt die LPK an, zu prüfen, ob sich nicht eine Definition für den Status der hier angesprochenen Gruppe finden lässt, der frei ist von der Zuordnung zu einer Organisationseinheit und ausschließlich auf die zu erbringenden Dienstleistungen abhebt. So ist es im Bereich der Datenverarbeitung etwa für die Gruppenzugehörigkeit entscheidend, ob die Aufgabenstellung in einer Betriebseinheit der Hochschule oder zentral in der Hochschulverwaltung wahrgenommen wird.

Artikel 10 Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes

Zu Ziffer 1.

Bei der Neufassung des § 105a Abs. 1 LPVG sollte der geänderten Gruppenbezeichnung Rechnung getragen werden und die Formulierung demnach lauten:

„b) die Personalräte der Hochschulen, die die Beschäftigten in Technik und Verwaltung vertreten, ... „

Darüber hinaus regt die LPK an, angesichts der jetzt an dieser Stelle vorgenommenen Buchstabengliederung die nicht bereits von Buchstabe a mit erfassten Personalräte der Universitätskliniken nicht mit unter Buchstabe b, sondern unter einem eigenem Buchstaben gesondert aufzuführen.